

Konkretisierung der Emissions- und Ablagerungsanforderungen für mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen

13. Kasseler Abfallforum

26. April 2001

Einleitung

Dieser Beitrag wurde zugesagt, zu einem Zeitpunkt, als das Schicksal der Öffnung der TASI für alternative Verfahren noch nicht endgültig feststand.

Die Emissions- und Ablagerungsanforderungen für mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlagen bzw. für die dabei übrig bleibenden Rückstände stehen mittlerweile fest.

Die sogen. Artikel-Verordnung – ich nenne sie wegen der besseren Verständlichkeit die „TASI-Verordnung“ ist am 27. Februar 2001 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und trat am 1. März d.J. in Kraft.

Die TASI-Verordnung enthält 4 Artikel, mit denen die Anforderungen an die MB-Vorbehandlung konkretisiert werden:

- Die Ablagerungs-Verordnung auf der Grundlage des Abfallgesetzes
- Die 30. BImSchV auf der Grundlage des Immissionsschutzgesetzes
- die Änderung der Abwasser-Verordnung auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes
- und schließlich im Artikel 4 die Festlegung, dass die neuen materiellen rechtlichen Regelungen ab 1. März 2001 gelten.

1. Politische Wertung

Inhalte der TASI-Verordnung sind im Bundesgesetzblatt nachzulesen und werden an anderer Stelle dieser Veranstaltung dargestellt, kommentiert und diskutiert.

Ich kann es mir also ersparen, auf die Inhalte im Einzelnen einzugehen. Statt dessen möchte ich allen danken, die konstruktiv am Zustandekommen dieser wichtigen gesetzlichen Neuregelung in Deutschland mitgewirkt haben.

Die Meinungen gingen über das Thema einer Öffnung für mechanisch-biologische Alternativen von

Anfang an ja weit auseinander.

Ich bin froh, dass es gelungen ist, einen vernünftigen und vertretbaren Mittelweg zwischen manchmal sehr extremen Positionen gemeinsam festzulegen.

Es sollte eine Versöhnung zwischen Pyromanen und Biophilen geben.

Die Öffnung für Alternativen zur klassischen Abfallverbrennung schafft Wettbewerb und damit hoffentlich Innovationen und Kostendressionen zugunsten des Gebührenzahlers.

Es ist gelungen, Billiglösungen zu verwerfen, die ökologisch und ökonomisch ins Abseits geführt hätten.

Ausweitungen auf andere Anwendungsbereiche wie Kompostwerke oder Biogasanlagen, die durch die TASI gar nicht geregelt sind, konnten verhindert werden. Diese stehen als Alternativen zur thermischen Siedlungsabfallbehandlungsverfahren nicht zur Diskussion.

2. Konsequenzen

Die Anforderungen der TASI für die Ablagerung thermisch vorbehandelter Abfälle gelten jetzt unverändert aber auf dem höheren Niveau einer Rechtsverordnung. Dies bedeutet mehr Rechtssicherheit für alle Betroffenen – aber auch mehr Risiken für diejenigen, die Vorgaben der Verordnung nicht beachten. Bei Nichtbeachtung der neuen Vorgaben ist der Weiterbetrieb einer Entsorgungsanlage unzulässig. Die zuständige Behörde müsste den Weiterbetrieb untersagen oder unterbinden. In gravierenden Fällen kämen die verantwortlichen Personen des Betriebes und der Behörde mit § 236 des Strafgesetzbuches unangenehm in Berührung. Außerdem können natürlich bestimmte Fehlverhalten durch die Ordnungswidrigkeitregelungen der VO geahndet werden.

Die mechanisch-biologische Vorbehandlung von Siedlungsabfällen steht nun rechtlich gleichrangig neben der thermischen Vorbehandlung.

So wie die Abfallverbrennung die strengen Bedingungen der 17. BImSchV erfüllen muss, gelten für mechanisch-biologische Vorbehandlungen vergleichbar strenge Anforderungen nach der 30. BImSchV.

Die dort festgelegten Anforderungen insbesondere an das Emissionsverhalten sind zwar streng – heute aber bereits technisch realisierbar.

Dies war seinerzeit bei der Festlegung etwa des Dioxingrenzwertes für die Abfallverbrennung in der 17. BImSchV keineswegs der Fall.

Trotz eines bestimmten Aufwandes für Einhausung und Immissionsschutz sind technische Gesamtlösungen möglich, die zwar nicht wesentlich kostengünstiger sind als klassische Verbrennungskonzepte – aber auch nicht teurer sein werden.

Mittlerweile angebotene und in verschiedenen Gebietskörperschaften in der Realisierung befindliche Entsorgungskonzepte deuten auf ein Kostenniveau von deutlich unter 200 DM pro Tonne.

In dieser Preisrelation müssen und können mittlerweile auch thermische Vorbehandlungsverfahren operieren.

In dieser Preisrelation lassen sich derartige Entsorgungstechnologien auch exportieren und damit Arbeitsplätze schaffen. (Kommunale Müllverbrennungsanlagen mit Entsorgungspreisen von z.T. 800 DM pro Tonne und mehr waren weit von einer Exportfähigkeit entfernt.)

Zur Konkretisierung der nunmehr gesetzten Anforderungen sind technische Lösungen erforderlich, z.B. für

- Einhausung und Abluftminimierung
- Abluftbehandlung durch thermische oder katalytische Verfahren
- Ausnahmen für die Einhausung bei kontinuierlicher Einhaltung der Gasbildungsrate in der Vorrotte von weniger als 20 l/kg und Konkretisierung der Forderung nach Gewährleistung des Wohls der Allgemeinheit
- Abtrennung der heizwertreichen Fraktion zur Gewährleistung des oberen Heizwertes für die abzulagernden Abfälle
- Realisierung der Einbaubedingungen, insbesondere der arbeitstäglichen Abdeckung.

Konkretisierungen der Anforderungen gilt es insbesondere auch bei vorhandenen MBV-Anlagen zu entwickeln. Es muss jeweils der Nachrüstbedarf geprüft, die Maßnahmen geplant, beantragt, genehmigt, verwirklicht, dokumentiert und vor allem finanziert werden.

Dafür steht ein Zeitraum von maximal 5 Jahren zur Verfügung.

Bei Erfüllung aller Bedingungen ist die mechanisch-biologische Vorbehandlung von Siedlungsabfällen mit anschließender teilweise Verbrennung, teilweise Ablagerung und teilweise stoffliche Verwertung von Abfällen über das Jahr 2005 hinaus möglich und zulässig.

Dabei sollte die strategische Aussage des BMU beachtet werden, dass eine Ablagerung von Siedlungsabfällen generell spätestens im Jahr 2020 beendet werden soll.

Innerhalb dieses Zeitraumes muss deshalb statt einer Ablagerung von MBV-Rückständen deren weitere Behandlung und Verwertung gewährleistet werden. Diese Vision einer künftigen nachhaltigen Siedlungsabfallwirtschaft muss durch F+E-Vorhaben entwickelt und dann auch rechtlich konkretisiert werden.

Eine mechanisch-biologische Vorbehandlung von Abfällen ausschließlich mit dem Ziel, die Rückstände in Deponien abzulagern, ist ab dem Jahr 2005 nicht mehr zulässig. (Abtrennung der heizwertreichen Bestandteile)

3. Auswirkung der Deponieverordnung

Die Anforderungen an die mechanisch-biologische Vorbehandlung von Siedlungsabfällen und die Möglichkeiten zur Ablagerung dabei entstehender Rückstände sind nunmehr also rechtlich, technisch und politisch konkretisiert.

Die Gebietskörperschaften haben damit eine klare Vorgabe für ihre Abfallentsorgungsplanung und können die notwendigen Investitionsentscheidungen auf dieser soliden Grundlage treffen.

Das BMU beabsichtigt nicht, dieses erreichte Ergebnis etwa erneut zur Diskussion zu stellen.

Zwar war ursprünglich geplant, im Rahmen der Umsetzung der EU-Deponierichtlinie durch eine Deponie-Verordnung dort auch die Inhalte der Ablagerungs-Verordnung zu integrieren.

Dies hätte jedoch unweigerlich zur Folge, dass der mühsam im Bundesrat erzielte Kompromiss über MBV in dem neuen Ordnungsverfahren erneut in Frage gestellt würde. Es gibt bereits eine Reihe von Anfragen und Forderungen, sozusagen in der 2. Runde des Matches doch noch die Forderungen durchzudrücken, die im ersten Anlauf keine Mehrheit gefunden hatten. Statt Konkretisierung und Planungssicherheit würden wir erneut völlig unklare Verhältnisse und einen für manche Kommunalpolitiker willkommenen Anlass schaffen, erneut die Hände in den Schoß zu legen, nichts zu entscheiden und auf „manjana“ zu warten – und dies weit in das Wahljahr 2002 hinein.

Wir werden deshalb das fachlich anspruchsvolle Vorhaben, in einer einzigen Verordnung die Deponie-Richtlinie umzusetzen und gleichzeitig die TA Sonderabfall und die TA Siedlungsabfall und die Ablagerungs-Verordnung darin aufgehen zu lassen, jetzt **nicht** verwirklichen.

Statt dessen soll die Deponie-Verordnung die Teile der EU-Deponierichtlinie regeln, die durch die Ablagerungs-Verordnung noch nicht umgesetzt sind.

Dies betrifft insbesondere die Deponie für gefährliche Abfälle, das Langzeitlager, die Nachsorge bei Deponien und Stilllegungsvorschriften. (s. Vortrag von Kollege Karl Wagner).

Einige wenige Anmerkungen nur von meiner Seite:

Die Anforderungen in der TASI an die Deponiebarrieren insbesondere für Siedlungsabfalldeponien entsprechen zwar nicht voll dem Wortlaut der Vorgaben der Deponierichtlinie; in der Summe der Wirkungen von geologischer Barriere und Basisabdichtung – auch in Verbindung mit Oberflächenabdichtungen – sind m.E. die Anforderungen der TASI aus dem Jahr 93 immer noch deutlich strenger als diejenigen der Deponierichtlinie der EU aus dem Jahr 99. (Kleinster gemeinsamer Nenner in der EU)

Im TAC ist es bisher nicht gelungen, die notwendigen Festlegungen für die Input-Kriterien der abzulagernden Abfälle zu verabschieden.

Dies soll erst bis zum Juli 2002 erfolgen.

Insofern gibt es keine Veranlassung, die Input-Kriterien der TASI bzw. der Ablagerungs-Verordnung jetzt zu ändern.

Wir werden dies belassen wie es ist und eine allfällige Änderung und Konkretisierung erst vornehmen, wenn klar ist, wie die künftigen europäischen Vorgaben in diesem Bereich aussehen werden.

4. Ziel 2005

Die wesentliche Aufgabe zur Konkretisierung der TASI-Verordnung ist es, überall in Deutschland die notwendigen Kapazitäten zur Vorbehandlung der Siedlungsabfälle bis zum 1. Juni 2005 zu schaffen.

Planungsaufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 19 Abs. 5 Kreislaufwirtschafts-/AbfG)

Pflichtaufgabe, Abfallwirtschaftskonzepte aufzustellen über die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle.

Mit dem korrespondiert die entsprechende Aufgabe zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten durch die Länder gem. § 29 des Gesetzes.

Erstmals waren solche Landesabfallwirtschaftspläne zum 31.12.1999 fällig.

Die im Gesetz vorgegebene Fortschreibung alle 5 Jahre bedeutet, eine Aktualisierung zum 31.12.2004.

Die Länder können und sollen in diesen Plänen auf der Grundlage der kommunalen und regionalen Planungen darlegen, welche Anlagen zur Vorbehandlung mit welchen Verfahren und wo und in welcher Größe vorhanden sind oder entstehen sollen.

Bei der MBV ist zu klären, wie die heizwertreiche Fraktion beseitigt oder verwertet wird.

Diese ist in jedem Fall Abfall.

Eine Verbrennung muss auf der Grundlage der 17. BImSchV erfolgen.

Bis 2002 muss dann die 17. BImSchV an die inzwischen beschlossene neue **EU-**

Verbrennungsrichtlinie angepasst werden.

Dies betrifft insbesondere die Mitverbrennung von Abfällen in Industrieanlagen, die künftig im Wesentlichen gleiche Emissionsstandards wie die Monoverbrennung etwa in Müllverbrennungsanlagen einhalten müssen.

Schließlich ist zu konkretisieren, welches Deponievolumen vorzuhalten ist und wo.

Der Planungshorizont für derartige Konkretisierungen umfasst 10 Jahre.

Spätestens bei der übernächsten Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne der Länder wird deshalb das Ziel des Ausstiegs aus der Siedlungsabfalldeponie im Jahr 2020 konkret zu berücksichtigen sein.

5. Altdeponien

Sämtliche in Betrieb befindliche Siedlungsabfalldeponien zählen nun zur Kategorie Altdeponien. Sie sind im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Ablagerungs-Verordnung (später auch im Hinblick auf die Deponie-Verordnung)

- zu überprüfen
- ggf. nachzurüsten

- bei Nichterfüllung der Anforderungen ab dem Jahr 2005 stillzulegen und in die Nachsorge zu geben
- einzelne Deponien können bei geringfügigen Abweichungen von den TASI-Standards ggf. bis 2009 weiter genutzt werden,
- in besonderen Ausnahmefällen kann die Befristung für das Jahr 2009 entfallen.

Diese Aufgaben sind reine Vollzungsaufgaben; der BMU wird hier nicht eingreifen.

Zur Rekultivierung und zur Nachsorge bei Deponien (mindestens 30 Jahre) enthalten TASI und Ablagerungs-Verordnung nur relativ wenig konkrete Vorgaben. Hierzu können Präzisierungen in der Deponie-Verordnung oder auch an anderer Stelle erfolgen.

Bei Altdeponien stellt sich die Frage nach Stellenwert und Aufwand für die Oberflächenabdichtung. Es macht Sinn, über Alternativen zu den TASI-Vorgaben nachzudenken, was nach TASI selbst und auch nach der Deponierichtlinie zulässig ist.

Konkretisierungen müssen nicht unbedingt auf dem Verordnungsweg festgezurrert werden.

Denkbar sind auch Leitlinien mit mehr empfehlendem Charakter, welche den fortgeschrittenen Stand der Technik dokumentieren.

(Bei stillgelegten Deponien (vor dem Inkrafttreten der Deponie-Verordnung) wird derzeit nachgedacht, ob die Grundlage für Nachsorge Maßnahmen statt dem Vorsorgeprinzip die Gefahrenabwehr (über Altlastensanierung) sein könnte.)

6. Leitlinien

Das Instrument Leitlinie mit empfehlendem Charakter eignet sich auch, um Stand der Technik oder best verfügbare Techniken für weitere unbestimmte Rechtsbegriffe der TASI-Verordnung zu definieren, z.B.

- arbeitstägliche Abdeckungen des Einbaubereiches auf der Deponie
- oder Anforderungen an die Methanoxidationsschicht u.a.

Diese Aufgabe könnte auch von technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen aufgegriffen werden. Insbesondere bestehen hierfür Möglichkeiten, wenn Ziele allgemein vorgegeben aber nicht quantifiziert sind. Aber auch bei quantitativen Zielvorgaben könnten technische Lösungsstandards entwickelt und beschrieben werden.

7. Deponiestillegung

Der Bundesrat hat eine Resolution verabschiedet, wonach die Bundesregierung ein Programm zur Schließung von Deponien, die nicht den Standards mehr entsprechen, entwickeln und dessen Finanzierung sicherstellen soll.

Die Begehrlichkeit der Länder zielt wohl weniger auf technische Vorgaben durch den Bund als auf ein Finanzierungsprogramm des Bundes. Zu letzterem besteht derzeit und wohl auch für den Rest dieser Legislaturperiode kaum Bereitschaft.

Der Bund wird nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ Länder und Kommunen aber bei den von ihnen zu lösenden Aufgaben unterstützen durch

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben seitens BMU und BMBF
- evtl. Förderungen von Pilotprojekten
(das könnten auch modellhafte Maßnahmen sein, um ähnlich gelagerte Fälle in Ländern der EU-Osterweiterung zu lösen)
- Unterstützung bei der Ausfindigmachung von finanziellen Hilfen der EU.

Eine Deponieabgabenregelung (wie in manchen anderen EU-Staaten) hat derzeit keine Chancen. (Diese hätte ähnliche Wirkungen und damit Probleme wie Länderfinanzausgleich).

Eine Reihe weiterer Regelungen des Bundes und im EU-Raum berühren oder überlappen die Konkretisierung von MBV-Verfahren.

Insbesondere wird dadurch der Input an Abfällen qualitativ und quantitativ verändert, der für MBV zur Verfügung steht.

8. Altholzverordnung

Die Altholzverordnung umreißt die vielfältigen Möglichkeiten einer stofflichen und energetischen Verwertung und die dabei zur Gewährleistung der Schadlosigkeit zu beachtenden Randbedingungen.

Vorrang gilt der Verwertung von Altholz, somit bleibt wenig Raum für Beseitigungsverfahren (im Wesentlichen beschränkt auf PCB-Altholz).

Die Beseitigung kann und soll durch thermische Behandlung erfolgen. Vorgesehen ist deshalb ein Deponieverbot für Altholz.

Altholz aus dem Sperrmüll kann

- über eine Sortierung der Verwertung zugeführt werden
- in MBV als heizwertreiche Fraktion abgetrennt und verbrannt werden
- über die Müllverbrennung unmittelbar unter Energienutzung entsorgt werden.

9. Biomasse-Verordnung

Die künftige Biomasse-Verordnung fördert in Verbindung mit dem Energieeinsparungsgesetz die Verstromung von Biomasse, auch von separat erfassten Fraktionen aus dem Siedlungsabfall (z.B. Altholz).

Altholz unterfällt in allen Altholzkategorien dem Geltungsbereich der Biomasse-Verordnung, sofern bei schadstoffhaltigem Altholz die Verstromung in Anlagen gemäß 17. BImSchV erfolgt.

Während durch Altholz- und Biomasse-Verordnung eher Abfallmengen der kommunalen Entsorgung entzogen werden, gibt es andere Bereiche, die einen Mengenzuwachs bedeuten könnten.

10. Klärschlämme

Klärschlämme sind ins Gerede gekommen.

Es gibt aber keine neuen Fakten, sondern nur sehr allgemeine pauschale Argumente. (Hunderttausend Chemikalien, im Einzelnen nicht bekannt, Wirkung nicht kalkuliert aber unkalkulierbar gefährlich usw)

Es gibt unterschiedliche Voten und Forderungen für und gegen die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen (Bauernverband, Länderumweltminister, Länderarbeitsgemeinschaften, Bundesratsresolutionen...)

Das BMU prüft ergebnisoffen:

- Fachgespräch im Herbst in Form eines wissenschaftlichen Symposiums
- Novelle der Klärschlammverordnung im Einklang mit der in Überarbeitung befindlichen EU-Klärschlammrichtlinie
- Harmonisierung mit der Bioabfall-Verordnung

Wichtig: Notwendigkeit zur integrierten Betrachtung aller Düngemittel wie Klärschlämme, Bioabfälle und Komposte, Wirtschaftsdünger, Gülle aber auch Mineraldünger; sämtliche enthalten nicht nur Nähr- sondern auch Schadstoffe. Ziel muss sein, bei der Verwendung von Dünge-

mitteln insgesamt Boden, Grundwasser Nahrungsmittelproduktion, die Gesundheit der Verbraucher und die Umwelt zu schützen.

Die Planungs- und Investitionssicherheit für die Kommunen ist beeinträchtigt

- was bleibt in der separaten Erfassung und Verwertung?
- was kommt wieder zur Siedlungsabfallbeseitigung und damit in kommunale Verantwortung?

Das BMU wird Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen beschleunigen.

11. Bioabfälle

Die Europäische Union hat Initiative zu einer harmonisierten Regelung für die Bioabfallentsorgung ergriffen (Arbeitsentwurf vom 12.2.2001).

Neben Anforderungen an die Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen enthält die Vorschrift auch Anforderungen an die mechanisch-biologische Vorbehandlung (Ziele: Stabilisierung u.a. mit einem Grenzwert für die Atmungsaktivität von 10 mg O₂/g TS, Volumenreduzierung, bessere Entsorgbarkeit auf Deponie).

Eine Rangreihenfolge nennt nach Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling und Kompostierung/ Vergärung auch als weitere Stufe die MBV.

Derart stabilisierte Bioabfälle sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch für Rekultivierungszwecke Verwendung finden.

Im Übrigen soll die Eigen- und Gemeinschaftskompostierung gefördert werden; die Getrenntsammlung von Bioabfällen wird gefordert, auch in Großstädten.

Diese neue Regelung wird somit durchaus Einfluss haben auf die stoffstromspezifische Erfassung, Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen.

12. Getrennthaltungs-Verordnung

Die Scheinverwertung von gewerblichen Abfällen über Sortieranlagen in Billigdeponien oder in Verbrennungsanlagen oder durch Vermischen von Abfällen an der Quelle (zur Umgehung von Ü-

berlassungspflichten) führt zu einem signifikanten Rückgang der kommunalen Beseitigungsabfälle und in der Folge zu Planungs- und Investitionsunsicherheiten.

Zwar handelt es sich hierbei um ein Übergangsproblem bis 2005, weil dann

- die Magnetwirkung von Billigdeponien durch deren Schließung entfällt
- die Vorbehandlung aller Siedlungsabfälle erzwungen wird
- und damit der ökonomische Anreiz für solche Scheinverwertungen entfällt.

Sehr wohl besteht Einigkeit, gegen derartige Scheinverwertungen etwas zu unternehmen, sowohl aus ökologisch wie ökonomischen Gründen (Gebühreenniveau für die Bürger nicht überstrapazieren).

Länder streben Änderung im Kreislaufwirtschafts-/AbfG an.

Länder fordern die absolute Getrennthaltung bestimmter Siedlungsabfälle, was aus BMU-Sicht

- nicht zielführend ist, da durch solche allgemeine Formulierung noch mehr Rechtsunsicherheit entstände
- dies EU-widrig wäre und Klageverfahren nach sich zöge.

Das BMU erarbeitet statt dessen (im Einklang mit UMK-Auftrag vom Herbst 2000) eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des geltenden Abfallrechts mit folgenden Inhalten

- die Getrennthaltung bestimmter gewerblicher Abfallfraktionen wird vorgeschrieben (dies entspricht einem Vermischungsverbot mit Nassabfällen, mit gefährlichen Abfällen und mit anderen Störstoffen)
- Gemische werden nur als Abfall zur Verwertung anerkannt, wenn ihre Sortierung/Verwertung bestimmte Mindestquoten (derzeit in der Diskussion 85%) erreichen
- Pflicht zur Aufstellung eines Restmüllbehälters bei Gewerbebetrieben (Ausnahmen möglich bei Umkehrung der Beweislast)
- Integration der hausmüllähnlichen gemischten Bauabfälle in dieses Regelungskonzept.

Wir hoffen, dass damit eine praxisorientierte und EU-verträgliche Lösung zwar nicht für alle aber für viele Konfliktfälle gelingt und eine hinsichtlich Ergebnis und Auswirkung doch sehr schwer kalkulierbare Änderung des Gesetzes unterbleiben wird.

13. Gerichtliche Streitverfahren

Neben einer Reihe von Streitfällen vor deutschen Gerichten laufen im Abfallbereich mehr als ein Dutzend Verfahren gegen Deutschland durch die Kommission bzw. vor dem Europäischen Gerichtshof.

Solche Verfahren haben allerdings auch eine positive Wirkung, nämlich, dass sich langsam aber sicher eine höchstrichterliche oder eine EuGH-Position zu vielen Streitfällen herauschält.

Kritisch im Hinblick auf weitere Konkretisierungen auch im Bereich der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsverfahren sind einmal

- das Verfahren gegen Überlassungspflicht für bestimmte Abfälle zur Verwertung
- das Verfahren im Hinblick auf die Verbrennung deutscher Abfälle in belgischen Zementwerken (hier steht die Frage auf dem Prüfstand, ob der Schadstoffgehalt im Abfall ein Kriterium für die Zuordnung zur Beseitigung sein kann und ob es bei einem Abfallgemisch auf die Verwertbarkeit des Gemisches oder der Originalabfälle vor dem Vermischen ankommt).

Falls sich die Auffassung der Kommission durchsetzen sollte, sind die Grenzen für eine kaum noch zu kontrollierende Panscherei und Verheizung von Abfallgemischen in irgend welchen Verbrennungsanlagen außerhalb Deutschlands offen.

Bei der Erweiterung des EU-Binnenmarktes nach Osten kann dies besonders zu Problemen führen.

An der Substanz der Abfallentsorgungspraxis in Deutschland rührt ein Verfahren, in das Luxemburg verstrickt ist.

Die Verbringung von Siedlungsabfällen in französische Müllverbrennungsanlagen als einer Form der Verwertung wurde nicht genehmigt.

Die EU-Kommission vertritt in diesem Verfahren den Standpunkt, dass haus- und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bei Nutzung des Energieinhaltes (Substitution anderer Energieressourcen) in Müllverbrennungsanlagen energetisch verwertet werden.

Die in Deutschland geltenden Überlassungspflichten für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung gerieten bei einer derartigen EuGH-Entscheidung im Sinne der EU-Kommission in schwieriges europarechtliches Fahrwasser.

14. Überlassungspflicht für Hausmüll

Es besteht immerhin große Einigkeit zwischen den Ländern, den Kommunen und dem Bund, dass für Abfälle aus privaten Haushaltungen die Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorger bestehen bleiben muss. Wir wollen keinen Häuserkampf um den Hausmüll und keine Umdeklaration von Hausmüll aus Mietwohnungen zu Gewerbeabfall aus gewerblichen Wohnobjekten. Die Einsammlung von Hausmüll in der Kommune sollte in einer Hand verbleiben. Der Bürger hätte anderenfalls zu viele Möglichkeiten, sich in unkontrollierbarer Weise seine Abfälle auf umweltbelastende Art und Weise zu entledigen.

15. Ausblick

Ziel im Auge behalten und nicht nur auf den Weg starren!

Ziele sind die **umweltverträgliche**, die **sichere** und die **für Bürger und Wirtschaft kostengünstige** Abfallentsorgung.

Diese 3 Ziele gilt es zu sichern. Auf welchem Wege diese in der genannten Reihenfolge aber insgesamt erreicht werden, darüber kann und muss wohl weiter diskutiert werden.

Die Randbedingungen für eine sichere und umweltverträgliche Vorbehandlung über thermische oder über kombiniert mechanisch-biologisch-thermische Siedlungsabfallbehandlung sind in Deutschland konkretisiert.

Sie müssen nun umgesetzt werden.

Packen Sie es an!

Autor

Dr.-Ing. Helmut Schnurer, MDgt., Unterabteilungsleiter WA II
Tel: (0 18 88)305-2550/2551, e-mail: schnurer.helmut@bmu.de

.....

Anmerkung des Autors: Das Rohmanuskript meines diesjährigen Vortages auf dem Kasseler Abfallforum ist keine ausformulierte Fassung für eine schriftliche Veröffentlichung. Es enthält im übrigen mehr als meine mündlichen Ausführungen; insofern gilt das gesprochene Wort.